

**Alt**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 1/2004 vom 24.01.2004

### **Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf**

#### **BV 0172 / 2003**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von § 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10. 2001 ( GVBl. I/2001, S. 154 ) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. 06. 2003 ( GVBl. I/2003, S.172 ), sowie §§ 2 und 4 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungs-verordnung - KomAEV) vom 31.7.2001 (GVBl. I/2001, S.542) in ihrer Sitzung am 17.12.2003 nachfolgende Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Vertretungen Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf und ihrer Ausschüsse, ehrenamtlich tätige Beauftragte und sachkundige Einwohner.

#### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung.

**Neu**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. ... vom ...

### **Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf**

#### **BV0007/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr.1], S. 1), in ihrer Sitzung am 15.02.2012 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf und ihrer Ausschüsse, ehrenamtlich tätige Beauftragte [und die Vertreter der Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften.](#)

#### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung.

**Alt**

- (2) Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, genötigt sind. Hierzu gehören insbesondere die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten, und Fernspreckgebühren. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Verdienstaussfall (§ 8) und Reisekostenentschädigung (§ 9) können daneben gewährt werden.

**§ 3****Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete**

Den Stadtverordneten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 € gezahlt.

**§ 4****Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und an die Vorsitzenden der Fraktionen wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:
- |    |                             |        |
|----|-----------------------------|--------|
| 1. | Vorsitzender der SVV        | 360 €  |
| 2. | Vorsitzenden der Fraktionen | 140 €. |
- (2) Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nummer 1, 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Den Stellvertretern nach Abs. 1 Nr. 1 u. 2 werden 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung mindestens zwei Wochen zusammenhängend andauert.

**Neu**

- (2) Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, genötigt sind. Hierzu gehören insbesondere die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten, und Fernspreckgebühren. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Verdienstaussfall (§ 8) und Reisekostenentschädigung (§ 9) können daneben gewährt werden.

**§ 3****Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete**

Den Stadtverordneten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 EURO gezahlt.

**§ 4****Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und an die Vorsitzenden der Fraktionen wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:
- |    |                             |           |
|----|-----------------------------|-----------|
| 1. | Vorsitzender der SVV        | 360 EURO  |
| 2. | Vorsitzenden der Fraktionen | 140 EURO. |
- (2) Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Den Stellvertretern nach Abs. 1 werden 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats mindestens zwei Wochen zusammen-

**Alt**

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zukürzen.

**§ 5**  
**Sitzungsgeld für Stadtverordnete**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13 € neben der Aufwandsentschädigung nach § 3.
- (2) Für mehrere Ausschusssitzungen am Tage darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.
- (3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 1 gewährt. Gleiches gilt für ein Mitglied eines Ausschusses, sofern es im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden eine Sitzung leitet.

**§ 6**  
**Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.

**Neu**

hängend andauert.  
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

**§ 5**  
**Sitzungsgeld für Stadtverordnete**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13 EURO neben der Aufwandsentschädigung nach § 3.
- (2) Für mehrere Ausschusssitzungen am Tage darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.
- (3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 1 gewährt. Gleiches gilt für ein Mitglied eines Ausschusses, sofern es im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden eine Sitzung leitet.
- (4) Für jede Fraktionssitzung, die zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse dient, ist den teilnehmenden Mitgliedern der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 zu gewähren. Die Regelungen des § 5 Abs. 2 bleiben unberührt.

**§ 6**  
**Vergütung als Vertreter der Stadt in Unternehmen**

- (1) Die Vertreter der Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften und ihren Ausschüssen erhalten von der jeweiligen Eigengesellschaft eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages von 30 EURO und ein Sitzungsgeld von 100

**Alt****§ 7****Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Beauftragte**

Mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraute Beauftragte, die nicht Be-  
dienstete der Stadtverwaltung sind, erhalten eine monatliche Auf-  
wandsentschädigung, die nach § 3 den Stadtverordneten gewährt wird.

**§ 8****Verdienstausschlag**

- (1) Eine Verdienstausschlagentschädigung sowie eine Erstattung von  
Kinderbetreuungskosten können auf Antrag gegen Nachweis nach  
Maßgabe der §§ 10 und § 13 Abs. 1 der KomAEV gewährt werden.
- (2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monat-  
lich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00  
Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, ge-  
währt.
- (3) Personen, die nicht im Beschäftigungsverhältnis stehen und selbst-  
ständig Tätige haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.  
Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelal-  
tersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete  
Tätigkeit wahrgenommen wird.

**Neu**

EURO je Sitzung des Aufsichtsrates bzw. des Ausschusses. Dem  
die Sitzung leitenden Vorsitzenden wird ein zusätzliches Sitzungs-  
geld i.H.v. weiteren 100 EURO gewährt.

- (2) Die im vorstehenden Absatz 1 benannten Beträge gelten im Rah-  
men des § 97 Abs.8 BbgKVerf als angemessene Aufwandsent-  
schädigung für Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten. Gegebenen-  
falls darüber hinaus gehende Beträge sind an die Stadt abzuführen.

**§ 7****Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Beauftragte**

Mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraute Beauftragte, die nicht Be-  
dienstete der Stadtverwaltung sind, erhalten eine monatliche Auf-  
wandsentschädigung von 100 EURO.

**§ 8****Verdienstausschlag**

- (1) Eine Verdienstausschlagentschädigung sowie eine Erstattung von  
Kinderbetreuungskosten können auf Antrag gegen Nachweis ge-  
währt werden.
- (2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und mo-  
natlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00  
Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, ge-  
währt.
- (3) Personen, die nicht im Beschäftigungsverhältnis stehen und selbst-  
ständig Tätige haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.  
Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelal-  
tersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete  
Tätigkeit wahrgenommen wird

**Alt**

- (4) Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird auf 10 € pro Stunde festgelegt.

**§ 9**  
**Reisekostenentschädigung**

- (1) Für Dienstreisen wird den Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern und ehrenamtlich tätigen Beauftragten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts eine Reisekostenvergütung gewährt. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe C.
- (2) Dienstreisen sind vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom Bürgermeister zu genehmigen.
- (3) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien sind keine Dienstreisen. Fahrkosten zu Sitzungen zu Orten, die außerhalb des Wohnortes des Stadtverordneten, sachkundigen Einwohners, Ortsvorstehers und ehrenamtlich tätigen Beauftragten liegen, werden auf Antrag erstattet, soweit sie nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind. Es gelten die im § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätze.

**§ 10**  
**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt.  
Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.  
Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung einzustellen.

**Neu**

- (4) Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird auf 10 EURO pro Stunde festgelegt.

**§ 9**  
**Reisekostenentschädigung**

- (1) Für Dienstreisen wird den Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts eine Reisekostenvergütung gewährt. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe C.
- (2) Dienstreisen sind vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom Bürgermeister zu genehmigen.
- (3) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien sind keine Dienstreisen. Fahrtkosten zu Sitzungen zu Orten, die außerhalb des Wohnortes des Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten liegen, werden auf Antrag erstattet, soweit sie nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind. Es gelten die im § 5 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätze.

**§ 10**  
**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt.  
Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.  
Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung einzustellen.

## Alt

(2) Das Sitzungsgeld wird monatlich ausgezahlt.

### **§ 11** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV 0189/2001 vom 19.12.2001 außer Kraft.

Hennigsdorf, 18.12.2003

Schulz  
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2003 beschlossene Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, 19.12.2003

Schulz  
Bürgermeister

## Neu

(2) Das Sitzungsgeld wird monatlich ausgezahlt.

### **§ 11** **Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

**Absatz 2 entfällt**

Hennigsdorf, 16.02.2012

Schulz  
Bürgermeister